

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16 München, den 15. Juli 2000

Datum	Inhalt	Seite
4.7.2000	Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung 2030-2-25-F	400
23.6.2000	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen 2038-3-3-11-J	401
23.6.2000	Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung 2236-7-1-1-UK / 2236-8-1-1-UK	404
23.6.2000	Verordnung über die Errichtung staatlicher Fachoberschulen im Jahr 2000. 2236-7-2-2-UK	410
27.6.2000	Verordnung zur Erleichterung der Personalvertretung in der Sparkasse Bamberg 2035-31-I	411
3.7.2000	Verordnung zur Änderung der Versammlungsstättenverordnung 2132-1-5-I	411

2030-2-25-F

Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

Vom 4. Juli 2000

Auf Grund von Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes sowie Art. 52 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 15 Abs. 2 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung - UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 568), erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Den Beamten werden für die Zeit des Erziehungsurlaubs die Beiträge für ihre Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich 30,- Euro erstattet, wenn ihre Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder hätten. ²Die verbleibenden Beiträge einer beihilfekonformen Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Antrag der Beamten in voller Höhe erstattet, wenn in der Zeit ab dem siebten Lebensmonat des Kindes volles Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz zusteht oder zustehen würde. ³Bei einem verminderten Erziehungsgeld werden die Beiträge nach Satz 2 in dem Verhältnis erstattet, das dem Verhältnis ihres verminderten Erziehungsgeldes zum vollen Erziehungsgeld entspricht oder entsprechen würde. ⁴Für diejenigen Monate eines Erziehungsurlaubs, in denen das Bundeserziehungsgeldgesetz die Zahlung von Erziehungsgeld generell nicht vorsieht, werden die Verhältnisse zu Grunde gelegt, die beim letzten Bezug von Erziehungsgeld vorgelegen haben. ⁵§ 3 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist § 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Betrages von 30,- Euro der Betrag von 60,- DM tritt.

München, den 4. Juli 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2038-3-3-11-J

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Vom 23. Juni 2000

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes sowie Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J) erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1993 (GVBl S. 335, BayRS 2038-3-3-11-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1998 (GVBl S. 285), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „§ 34 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst“ werden die Worte „§ 34a Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare“ eingefügt.
 - b) Die Worte „§ 63 Aufnahme von Ausländern in den Vorbereitungsdienst“ werden gestrichen.
 - c) „§ 64“ wird ersetzt durch „§ 63“, „§ 65“ durch „§ 64“ und „§ 66“ durch „§ 65“.
2. § 5 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. aus dem Europarecht:

Recht der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaften (nur Organe, Rechtsquellen und Rechtsetzung, Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht, Grundfreiheiten des Gemeinsamen Marktes, Rechtsschutzsystem) in Grundzügen;“.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
4. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Genehmigung einer Nebentätigkeit

ist der Präsident des Oberlandesgerichts während der gesamten Dauer des Vorbereitungsdienstes zuständig.“

5. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Wer die Erste Juristische Staatsprüfung im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden hat, wird auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

(2) ¹Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen. ²Sie führen die Bezeichnung „Rechtsreferendar“ oder „Rechtsreferendarin“. ³Die Berufung setzt voraus, dass sich die Bewerber schriftlich zur Verschwiegenheit über die bei der Ausbildung bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichten.

(3) ¹Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern. ²Diese bestimmt zugleich den Regierungsbezirk, in dem die Ausbildung erfolgt.

(4) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist Bewerbern zu versagen,

1. die wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind und deren Strafe noch nicht getilgt worden ist,
2. denen die Freiheit entzogen ist,
3. bei denen nicht gewährleistet ist, dass sie sich dem Vorbereitungsdienst als Haupttätigkeit mit voller Arbeitskraft widmen.

(5) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann Bewerbern versagt werden,

1. gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 1 führen kann,

2. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerber für den Vorbereitungsdienst als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn

- a) Tatsachen in der Person der Bewerber die Gefahr einer Störung des Dienstbetriebs begründen,
- b) Tatsachen in der Person der Bewerber die Gefahr begründen, dass durch die Aufnahme der Bewerber wichtige öffentliche Belange ernstlich beeinträchtigt würden,
- c) sie an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder die ordnungsgemäße Ausbildung ernstlich beeinträchtigen würde,

3. für die ein Betreuer bestellt ist.

(6) ¹Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk oder Regierungsbezirk besteht nicht. ²Im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze soll jedoch die Aufnahme unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse in dem Oberlandesgerichtsbezirk und Regierungsbezirk ermöglicht werden, mit dem die Bewerber durch längeren Familienwohnsitz oder sonstige engere Beziehungen verbunden sind.“

6. Es wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare

Die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare richten sich, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes in der jeweils geltenden Fassung.“

7. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Ausbildungsstelle“ die Worte „, einem inländischen Wirtschaftsunternehmen oder Wirtschaftsverband (soweit Ausbildung durch einen Volljuristen gewährleistet ist)“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein Praktikum bei Organen der Europäischen Union bis zu fünf Monaten.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ausbildungsstelle“ die Worte „, einem inländischen Wirtschaftsunternehmen oder Wirtschaftsverband (soweit Ausbildung durch einen Volljuristen gewährleistet ist)“ eingefügt.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Internationales Recht und Europarecht,“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchst. d werden die Worte „Verwaltung des Bayerischen Senats,“ gestrichen.

bb) In Nr. 5 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„5. Schwerpunktbereich 5: Internationales Recht und Europarecht“

9. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „nach § 34 Abs. 4“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden die Worte „bleiben unberührt“ durch die Worte „gelten entsprechend“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „nach allgemeinen“ durch die Worte „in entsprechender Anwendung der“ ersetzt.

10. § 41 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

11. § 44 Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Internationales Recht und Europarecht“

b) Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Recht der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaften (nur Organe, Rechtsquellen und Rechtsetzung, Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht, Grundfreiheiten des Gemeinsamen Marktes, Rechtsschutzsystem) ohne Beschränkung auf die Grundzüge;“

12. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „sein Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG) oder“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Beamtenverhältnis auf Widerruf“ durch die Worte „öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.

13. In § 61 Abs. 4 werden die Worte „Beamtenverhältnis auf Widerruf“ durch die Worte „öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.

14. § 63 wird aufgehoben; die bisherigen §§ 64 bis 66 werden §§ 63 bis 65.

§ 2

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Für Rechtsreferendare, die vor diesem Zeitpunkt in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, gelten an Stelle der Änderungen in § 1 Nrn. 1, 5, 6, 9, 12 Buchst. a, 13 und 14 die bisherigen Vorschriften weiter.

München, den 23. Juni 2000

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthausen

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm

2236-7-1-1-UK / 2236-8-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung

Vom 23. Juni 2000

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2, Art. 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 273), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (Fachober- und Berufsoberschulordnung - FOBOSO) vom 10. März 1998 (GVBl S. 157, BayRS 2236-7-1-1-UK/2236-8-1-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Seminararbeit“

b) Die Überschrift im Sechsten Teil Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Hochschulreife“

c) § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufnahme in die Fachoberschule ist nur in die Jahrgangsstufe 11 möglich und setzt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses sowie die Eignung für den Bildungsgang der Fachoberschule (Absatz 4) voraus.“

b) In Absatz 3 wird nach den Worten „Tuberkulin-Probe“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Eignung für den Bildungsgang der Fachoberschule ist gegeben

1. bei Vorliegen der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder

2. bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss bzw. bei Schülern im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe, in der der mittlere Schulabschluss erworben werden soll, wobei eine Note schlechter als 4 sein darf, oder

3. bei einem in einer schriftlichen Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik erzielten Notendurchschnitt von mindestens 3,5, wobei eine Note schlechter als 4 sein darf; die Aufnahmeprüfung entfällt in den Fächern, in denen im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss bzw. im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe, in der der mittlere Schulabschluss erworben wird, mindestens die Note 3 vorliegt.

²An die Stelle des Faches Englisch tritt unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 6 die Ersatzfremdsprache. ³Wer im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss keine Note im Fach Mathematik nachweist, muss sich in diesem Fach einer Feststellungsprüfung unterziehen, deren Note nicht schlechter als 4 sein darf. ⁴Der landeseinheitliche Termin der Aufnahmeprüfung bzw. Feststellungsprüfung wird vom Staatsministerium bekannt gegeben; die Prüfungen werden von der aufnehmenden Schule abgenommen. ⁵Wer am festgesetzten Termin der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen nicht teilnehmen konnte, dem kann von der Schule ein Nachtermin gewährt werden.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 12 setzt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses, die notwendige und entsprechende berufliche Vorbildung sowie die Eignung für den Bildungsgang der Berufsoberschule nach den Absätzen 2 bis 4 voraus.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Eignung für den Bildungsgang der Berufsoberschule ist gegeben bei Vorliegen der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss, wobei eine

Note schlechter als 4 sein darf. ²Wer die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, wird aufgenommen, wenn er im Jahreszeugnis der Vorstufe oder der Vorklasse in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt hat oder wenn er in der beruflichen Vorbildung nach Absatz 1 eine Durchschnittsnote oder Gesamtpfungsnote

1. von mindestens 2,5 in der Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und mindestens 2,5 im Abschlusszeugnis der Berufsschule oder Berufsfachschule oder
2. von mindestens 2,5 im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule bei gleichzeitigem Erwerb eines staatlichen Berufsabschlusses oder
3. von mindestens 2,5 im Abschlusszeugnis in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und mindestens 2,5 im Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder
4. von mindestens 2,5 in der Anstellungsprüfung einer Laufbahn des mittleren oder gehobenen nichttechnischen Dienstes erzielt hat.

³Bei der Berechnung der Durchschnittsnote bleibt das Fach Sport außer Betracht. ⁴Wer die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht erfüllt, muss sich einer schriftlichen Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik unterziehen und einen Notendurchschnitt von mindestens 3,5 erzielen, wobei eine Note schlechter als 4 sein darf; die Aufnahmeprüfung entfällt in den Fächern, in denen im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss mindestens die Note 3 vorliegt. ⁵§4 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 5 werden die Worte „oder Fachoberschule“ gestrichen;
 - bbb) in Nummer 6 werden vor dem Wort „zweimal“ die Worte „nach Abschluss einer Berufsausbildung“ eingefügt.
 - bb) Die bisherige Satzbezeichnung 3 wird durch 2 ersetzt.

4. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 5 Abs. 4 und 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c finden keine Anwendung.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wer in allen Fächern im Jahreszeugnis der Vorstufe oder Vorklasse mindestens die Note 4 er-

zielt hat, unterliegt in der Jahrgangsstufe 12 nicht der Probezeit.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.
- c) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „für Fachoberschulen und Berufsoberschulen“ eingefügt.

6. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Anmeldung und Aufnahme gemäß §§ 2, 3 und 5 mit Ausnahme des § 5 Abs. 4 entsprechend. ²Auf die berufsspezifische Zuordnung zu einer Ausbildungsrichtung kann im Einzelfall verzichtet werden.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Zitat „Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 BayEUG“ durch das Zitat „Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 BayEUG“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Wer eine erfolgreiche Berufsausbildung, jedoch keinen mittleren Schulabschluss gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 BayEUG besitzt, wird in die Vorstufe der Berufsoberschule aufgenommen, wenn er in einer Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik einen Notendurchschnitt von mindestens 3,7 erzielt, wobei grundsätzlich keine Note schlechter als 4 sein darf. ²Die Prüfung wird von den Ministerialbeauftragten durchgeführt. ³Der Termin der Prüfung wird vom Staatsministerium bekannt gegeben. ⁴Wer am festgesetzten Termin der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen nicht teilnehmen konnte, dem kann vom Ministerialbeauftragten ein Nachtermin gewährt werden.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „§§ 2,3 und 5“ die Worte „mit Ausnahme des § 5 Abs. 4“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ein solcher Rücktritt kann in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Ministerialbeauftragten auch Schülern genehmigt werden, die ihren mittleren Schulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule erworben haben.“

8. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schüler einmal spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule bzw. in die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule zurücktreten.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr.“

b) Es werden folgende neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.

(3) ¹Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Schule über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. ²Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang dem Ministerialbeauftragten spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.

(4) Die Summe der Unterrichtsstunden aller Pflichtfächer in einer Woche darf die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach den Stundentafeln der Anlage 1 bzw. Anlage 2 um nicht mehr als drei Unterrichtsstunden überschreiten.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 5 und 6.

10. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Klassen und andere Unterrichtsgruppen

(1) ¹Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Bildung von Klassen, die Teilung von Klassen in Gruppen, die Einrichtung von Ergänzungsunterricht und von Unterricht in Wahlfächern. ²Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden. ³Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so soll er gemeinsam erteilt werden. ⁴Die Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

(2) ¹Teil- und voll ausgebaute Berufsoberschulen wirken insbesondere zur Gewährleistung eines erfolgreichen Übertritts in die Jahrgangsstufe 13 und bei der Seminararbeit zusammen. ²Die Schulleiter entscheiden gemeinsam nach der Fachhochschulreifeprüfung über die Verteilung des Unterrichtsangebots und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.“

11. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Facharbeit

in einem Schulaufgabenfach“ durch die Worte „Seminararbeit in einem Pflichtfach“ ersetzt.

12. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Seminararbeit

(1) ¹In der Jahrgangsstufe 13 der Berufsoberschule ist eine Seminararbeit anzufertigen. ²Die Schüler wählen hierfür im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Lehrkräften ein fachbezogenes oder fächerübergreifendes Thema in einem Pflichtfach, jedoch nicht in einem Wahlpflichtfach zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Anlage 2 Abschnitt II).

(2) ¹Die Themen der Seminararbeit werden in der Vollzeitform zum Ende der Jahrgangsstufe 12, in der Teilzeitform zum Ende der Jahrgangsstufe 12/2 vergeben. ²Die Seminararbeit muss in der Vollzeitform spätestens am 15. Oktober, in der Teilzeitform spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien in der Jahrgangsstufe 13/1 abgeliefert werden.

(3) ¹Schüler, die gemäß §6 in die Berufsoberschule aufgenommen werden, wählen das Thema der Seminararbeit im Einvernehmen mit den betroffenen Lehrkräften zu Beginn der Jahrgangsstufe 13. ²Die Seminararbeit muss in diesen Fällen in der Vollzeitform spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien, in der Teilzeitform spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Osterferien in der Jahrgangsstufe 13/1 abgeliefert werden.

(4) Die Schule kann in besonderen Fällen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung, Fristverlängerung gewähren.

(5) Zum Thema der Seminararbeit kann zusätzlich eine mündliche Prüfung abgehalten werden, deren Ergebnis in die Bewertung der Seminararbeit eingeht.

(6) ¹Das Thema bzw. eine Kurzform des Themas der Seminararbeit und die erzielte Note sind im Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife bzw. im Jahreszeugnis auszuweisen. ²Die Note wird bei der Ermittlung der Durchschnittsnote wie ein Pflichtfach gewertet.“

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Facharbeiten“ durch das Wort „Seminararbeiten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Facharbeiten“ durch das Wort „Seminararbeiten“ ersetzt.

14. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Facharbeiten“ durch das Wort „Seminararbeiten“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Facharbeit“ durch das Wort „Seminararbeit“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Gesamtleistungen in der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule einschließlich der fachpraktischen Anleitung werden zum Schulhalbjahr mit dem Gesamturteil ‚bisher mit sehr gutem Erfolg/gutem Erfolg/Erfolg‘ oder ‚bisher ohne Erfolg durchlaufen‘ und am Ende des Schuljahres mit dem Gesamturteil ‚mit sehr gutem Erfolg/gutem Erfolg/Erfolg‘ oder ‚ohne Erfolg durchlaufen‘ bewertet.“

bb) In Satz 5 werden die Worte „das Gesamturteil ‚mit Erfolg durchlaufen‘“ durch die Worte „ein positives Gesamturteil“ ersetzt.

15. § 31 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

16. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schüler einmal die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule bzw. die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule freiwillig wiederholen.“

17. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Jahreszeugnis der Vorstufe vermittelt den mittleren Schulabschluss nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BayEUG, wenn Leistungen nach § 7 Abs. 2 erzielt wurden; gleiches gilt, wenn in einem Fach die Note 5 und mindestens die Note 2 in einem anderen Fach oder die Note 3 in zwei anderen Fächern erzielt wurde.“

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 11 werden Absätze 6 bis 12.

18. § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die allgemeine Hochschulreife kann von Schülern der Jahrgangsstufe 13 oder von Bewerbern mit dem Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife der Berufsoberschule gemäß § 53 erworben werden.“

19. § 45 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. in einem Fach der schriftlichen Prüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife, wenn auf Grund der in der schriftlichen Prüfung erzielten Note das Bestehen der Abschlussprüfung nach § 47 Abs. 2 Satz 3 zu versagen wäre,“

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

„3. in einem sonstigen Pflichtfach, wenn die Leistungen mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache an der Berufsoberschule mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.“

20. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Für die Seminararbeit an der Berufsoberschule gilt die erzielte Note als Gesamtnote.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife ist außerdem nicht bestanden, wenn in einem Fach der schriftlichen Abschlussprüfung einmal die Prüfungsnote 6 oder mehr als zweimal die Prüfungsnote 5 erzielt wurde.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach „§33“ die Worte „für Fachoberschulen und Berufsoberschulen“ eingefügt.

21. § 48 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Das Zeugnis der Fachhochschulreife enthält die Gesamtnoten der Pflichtfächer des zweiten Schuljahres und die Jahresfortgangsnoten der Pflichtfächer, die im ersten Schuljahr abgeschlossen wurden, sowie die Gesamtleistungen der fachpraktischen Ausbildung (§ 30 Abs. 5). ²Es muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule.

(2) ¹Das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife enthält die Gesamtnoten der Pflichtfächer sowie die Angaben zur Seminararbeit (§ 26 Abs. 6). ²Es muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und berechtigt zum Hochschulstudium in Bayern nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und an den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen.“

22. Die Überschrift in Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Hochschulreife“

23. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Allgemeine Hochschulreife

(1) ¹Durch Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache können Schüler der Jahrgangsstufe 13 oder Bewerber mit dem Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife der Berufsoberschule die allgemeine Hochschulreife erwerben. ²Der Nachweis kann erbracht werden:

1. durch den Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in der Berufsoberschule und mindestens die Note 4 in der Jahrgangsstufe 13,
2. durch die mit mindestens der Note 4 abgelegte Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache,

3. durch versetzungserheblichen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen, wenn im Zeugnis der Jahrgangsstufe 10 (oder höher) mindestens die Note 4 erzielt wurde,

4. durch den Erwerb eines schulischen Zertifikats auf gleichem Niveau im Rahmen der beruflichen Bildung.

(2) Zur Ergänzungsprüfung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird zugelassen, wer

1. sich spätestens bis zum 1. März bei der besuchten oder zuletzt besuchten Berufsoberschule zur Ergänzungsprüfung angemeldet hat,

2. eine zweckentsprechende Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung glaubhaft macht,

3. gleichzeitig die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an der Berufsoberschule ablegt oder vorher erfolgreich abgelegt hat und

4. nicht im laufenden Schuljahr am Wahlpflichtunterricht teilgenommen hat.

(3) Der Ministerialbeauftragte bestimmt die Schulen, an denen die Ergänzungsprüfung abgenommen wird, und weist die Bewerber diesen Schulen zu.

(4) Absolventen der Berufsoberschule kann zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung jederzeit widerruflich die Teilnahme am Wahlpflichtunterricht in der zweiten Fremdsprache gestattete werden.

(5) ¹Die Ergänzungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung der Berufsoberschule abgenommen, dem in Angelegenheiten der Ergänzungsprüfung als Mitglieder auch die Lehrkräfte angehören, die im laufenden Schuljahr an der Berufsoberschule Unterricht in der zweiten Fremdsprache erteilt haben. ²Für die Zweitkorrektur der schriftlichen Aufgaben und für die mündliche Prüfung kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Ministerialbeauftragten im Bedarfsfall Lehrkräfte anderer öffentlicher Schulen heranziehen.

(6) Die Ergänzungsprüfung kann nur in einer zweiten Fremdsprache gemäß Studentafel (Anlage 2 Abschnitt II) abgelegt werden.

(7) ¹Die Ergänzungsprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. ²Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ³Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Prüfungsnote 4 erreicht wird.

(8) ¹Bewerber, die die Ergänzungsprüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. ²Bewerber, die am Unterricht in einer zweiten

Fremdsprache in der Berufsoberschule in der Jahrgangsstufe 13 nicht mindestens die Note 4 erreicht haben, können einmal an der Ergänzungsprüfung teilnehmen. ³Auf Antrag kann Bewerbern, die die Ergänzungsprüfung bestanden haben, gestattet werden, die Ergänzungsprüfung zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses einmal zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen.

(9) ¹Bewerber, die die notwendigen Kenntnisse nachweisen, erhalten ein Zeugnis, welches in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer Berufsoberschule als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife gilt. ²Wer die notwendigen Kenntnisse nachweist, aber die gleichzeitig abgelegte Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nicht besteht, erhält ein Zeugnis nur, wenn er die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife erfolgreich zum nächsten Termin abgelegt hat. ³Das Zeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

(10) Hinsichtlich des Nachweises der notwendigen Kenntnisse stehen andere Bewerber Schülern der Berufsoberschule gleich.

(11) ¹§§ 40, 41, 44, 45 Abs. 5 und 7, §§ 46 und 50 bis 52 gelten entsprechend. ²Ein Ministerialkommissär kann auch ausschließlich für die Ergänzungsprüfung bestellt werden. ³

24. § 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Zulassung an der Fachoberschule ist zusätzlich der Nachweis einer mit mindestens ‚mit Erfolg‘ durchlaufenen einschlägigen fachpraktischen Ausbildung oder einer beruflichen Vorbildung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 erforderlich;“

25. § 83 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird mindestens die Hälfte der nach Art. 66 Abs. 1 BayEUG zu errechnenden Zahl der Gesamtmitglieder des Elternbeirats gewählt; bei einer ungeraden Zahl der Gesamtmitglieder wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder aufgerundet.“

26. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Studentafel zu Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aa) In der Querspalte „Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen“ werden in den Jahrgangsstufen 11 und 12 die Zahlen „3“ bzw. „5“ durch die Zahlen „4“ bzw. „6“ ersetzt.

bb) Die Querspalte „Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (Übungen)“ wird gestrichen.

cc) In der Querspalte „Volkswirtschaftslehre“ werden in der Jahrgangsstufe 11 die Zahl „1“ durch einen Strich ersetzt und in der Jahrgangsstufe 12 die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

dd) In der Querspalte „Rechtslehre“ werden in der Jahrgangsstufe 11 die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ und in der Jahrgangsstufe 12 die Zahl „1“ durch einen Strich ersetzt.

b) In der Stundentafel zu Buchstabe C wird in der Querspalte „Musik oder Kunsterziehung⁴⁾“ nach dem Wort „Musik“ „und/“ eingefügt.

c) In Fußnote 4 wird nach dem Wort „Musik“ „und/“ eingefügt.

d) Es wird folgende Fußnote 6 angefügt:

„6) hiervon eine Wochenstunde Übungen“

e) Abschnitt II wird aufgehoben.

27. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Stundentafel zu Buchstabe A wird wie folgt geändert:

aa) In der Querspalte „Englisch“ wird in der Vorstufe die Zahl „10²⁾“ durch die Zahl „8²⁾“ ersetzt.

bb) In der Querspalte „Mathematik“ wird in der Vorstufe die Zahl „10²⁾“ durch die Zahl „8²⁾“ ersetzt.

cc) In den Querspalten „Physik“ und „Chemie“ werden in der Vorstufe die Zahlen „4“ und „2“ jeweils durch den Fußnotenhinweis „²⁾“ ersetzt.

b) Die Stundentafel zu Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aa) In der Querspalte „Englisch“ wird in der Vorstufe die Zahl „10²⁾“ durch die Zahl „8²⁾“ ersetzt.

bb) In der Querspalte „Mathematik“ wird in der Vorstufe die Zahl „10²⁾“ durch die Zahl „8²⁾“ ersetzt.

cc) In den Querspalten „Technologie“ und „Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen“ werden in der Vorstufe die Zahlen „2“ bzw. „4“ durch die Fußnotenhinweise „²⁾“ ersetzt.

c) Die Stundentafel zu Buchstabe C wird wie folgt geändert:

aa) In der Querspalte „Englisch“ wird in der Vorstufe die Zahl „10²⁾“ durch die Zahl „8²⁾“ ersetzt.

bb) In der Querspalte „Mathematik“ wird in der Vorstufe die Zahl „10²⁾“ durch die Zahl „8²⁾“ ersetzt.

cc) In den Querspalten „Chemie“ und „Biologie“ wird in der Vorstufe jeweils die Zahl „3“ durch den Fußnotenhinweis „²⁾“ ersetzt.

d) Die Stundentafel zu Buchstabe D wird wie folgt geändert:

aa) In der Querspalte „Englisch“ wird in der Vorstufe die Zahl „10²⁾“ durch die Zahl „8²⁾“ ersetzt.

bb) In der Querspalte „Mathematik“ wird in der Vorstufe die Zahl „10²⁾“ durch die Zahl „8²⁾“ ersetzt.

cc) In den Querspalten „Physik“, „Chemie“ und „Biologie“ wird in der Vorstufe jeweils die Zahl „2“ durch den Fußnotenhinweis „²⁾“ ersetzt.

e) Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II. Wahlpflichtfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Als Wahlpflichtfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife können in allen Ausbildungsrichtungen die Fächer Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch mit jeweils vier Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 12 und 13 eingerichtet werden.“

f) Fußnote 2 erhält folgende Fassung:

„2) 10 Wochenstunden aus folgenden Fächern

- Mathematik (Übungen), Englisch (Übungen),

- Physik, Chemie, Biologie, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Technologie

davon mindestens sechs Wochenstunden in mindestens zwei der unter dem zweiten Spiegelstrich aufgeführten Fächer“

28. In Anlage 3 Abschnitt I wird das Wort „Volkswirtschaftslehre“ durch das Wort „Rechtslehre“ ersetzt.

29. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„I. Vorstufe

Deutsch	3
Englisch	3
Mathematik	3
Profilbereich	4 ¹⁾
Summe	13

b) Es wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„1) Jeweils zwei Schulaufgaben in zwei der folgenden Fächer:

Physik, Chemie, Biologie, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Technologie

Die Entscheidung trifft der Schulleiter.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

- § 1 Nr. 5 Buchst. a, Nr. 10 hinsichtlich § 15 Abs. 2 FOBOSO und § 1 Nr. 12 mit Wirkung vom 1. Februar 2000,
- § 1 Nrn. 2 und 3 sowie Nr. 7 Buchst. b am 1. Oktober 2000 und
- § 1 Nr. 26 Buchst. a Doppelbuchst. cc und dd für die Jahrgangsstufe 12 am 1. August 2001

in Kraft.

(3) Für Schüler, die spätestens im Schuljahr 1999/2000 den mittleren Schulabschluss erworben haben und zum Schuljahr 2001/2002 oder später in die Fachoberschule bzw. Berufsoberschule eintreten, gelten § 1 Nrn. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass ein Notendurchschnitt von mindestens 3,7 erreicht werden muss.

München, den 23. Juni 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika H o h l m e i e r, Staatsministerin

2236-7-2-2-UK

**Verordnung
über die Errichtung
staatlicher Fachoberschulen
im Jahr 2000**

Vom 23. Juni 2000

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 273), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 2000 wird in Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg, eine staatliche Fachoberschule mit den Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft errichtet.

(2)¹Die Fachoberschule wird mit den Jahrgangsstufen 11 und 12 errichtet. ²Sie nimmt den Unterrichtsbetrieb zum Schuljahr 2000/2001 mit beiden Jahrgangsstufen auf.

§ 2

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und vom Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen in Südbayern ausgeübt.

(2) Die Regierung von Schwaben ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

München, den 23. Juni 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika H o h l m e i e r, Staatsministerin

2035-31-I

Verordnung zur Erleichterung der Personalvertretung in der Sparkasse Bamberg

Vom 27. Juni 2000

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit des derzeitigen Personalrats der Stadtparkasse Bamberg wird bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2000, verlängert.

§ 2

Die Geschäfte der Personalvertretung in der umgebildeten Sparkasse Bamberg werden bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2000, durch die bisherigen Personalräte der Stadtparkasse Bamberg und der Kreissparkasse Bamberg vorübergehend gemeinsam wahrgenommen.

§ 3

Die Neuwahl der Personalvertretung der umgebildeten Sparkasse Bamberg ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. Januar 2001 ihr Amt angetreten haben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

München, den 27. Juni 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 26 vom 30. Juni 2000 bekannt gemacht.

2132-1-5-I

Verordnung zur Änderung der Versammlungsstättenverordnung

Vom 3. Juli 2000

Auf Grund von Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättV) vom 17. Dezember 1990 (GVBl S. 542, BayRS 2132-1-5-I), geändert durch § 4 der Verordnung vom 8. Dezember 1997 (GVBl S. 827), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird Teil II Abschnitt 6 durch die Worte „Abschnitt 6 (aufgehoben)“ ersetzt.
2. Die §§ 96 bis 102 werden aufgehoben.
3. In § 129 Abs. 1 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 17. Juli 2000 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 ist § 1 Nr. 3 (§ 129 Abs. 1) bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle von „fünfhunderttausend Euro“ „einhunderttausend Deutsche Mark“ gilt.

München, den 3. Juli 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.